Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/28 7Ob578/84, 6Ob133/99y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1984

Norm

AußStrG §9 A1

Rechtssatz

Wurde bereits eine Sachentscheidung gefällt, so sind die ihr vorangegangenen und sie vorbereitenden der Sammlung des Entscheidungsstoffes dienenden verfahrensleitenden Verfügungen auch im außerstreitigen Verfahren nicht mehr gesondert, sondern nur mehr im Rahmen der Bekämpfung der Sachentscheidung anfechtbar. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine derartige verfahrensleitende Verfügung ist nach dem Zeitpunkt der Entscheidung der jeweiligen Rechtsmittelinstanz zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 578/84
  Entscheidungstext OGH 28.06.1984 7 Ob 578/84
  NZ 1985,56 = SZ 57/124
- 6 Ob 133/99y
  Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 133/99y
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0006393

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at